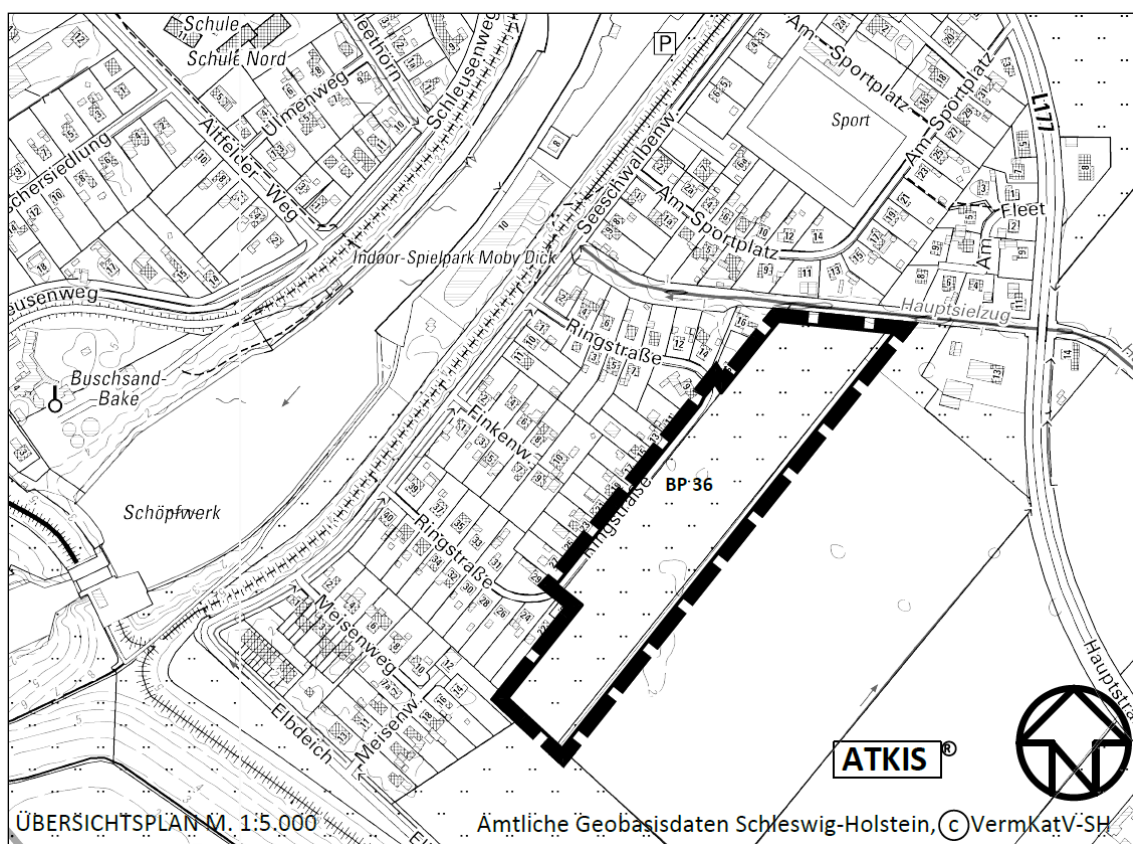


# BEGRÜNDUNG

## zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog

für das Gebiet

„östlich der Bebauung Ringstraße, westlich der Hauptstraße (L 177), im Norden begrenzt durch  
den Hauptsielzug und im Süden durch die Bebauung des Meisenweges“



**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf  
Datum: Januar 2025  
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
B.Sc. Jill Stellbrink

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                 |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Übergeordnete Planungen .....</b>                                                                         | <b>3</b> |
| <b>2. Lage und Umfang des Plangebietes .....</b>                                                                | <b>4</b> |
| <b>3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen.....</b>                                   | <b>4</b> |
| <b>4. Denkmalschutz.....</b>                                                                                    | <b>7</b> |
| <b>5. Umweltbericht .....</b>                                                                                   | <b>8</b> |
| 5.1 Allgemeines .....                                                                                           | 8        |
| 5.1.1 Anlass der Planung .....                                                                                  | 8        |
| 5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen .....                                                  | 8        |
| 5.2.1 Fachgesetze .....                                                                                         | 8        |
| 5.2.2 Fachplanungen .....                                                                                       | 12       |
| 5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes .....                                                      | 13       |
| 5.3.1 Schutzgut Mensch .....                                                                                    | 13       |
| 5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche .....                                                                          | 14       |
| 5.3.3 Schutzgut Wasser .....                                                                                    | 15       |
| 5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt .....                                                | 16       |
| 5.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....                                                                             | 20       |
| 5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild .....                                                                           | 20       |
| 5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                            | 21       |
| 5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....                                                          | 21       |
| 5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der<br>Planung (Nullvariante)..... | 21       |
| 5.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....                                                     | 21       |
| 5.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens .....                                                       | 22       |
| 5.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen .....                                                                      | 25       |
| 5.4.3 Art und Menge an Emissionen .....                                                                         | 25       |
| 5.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung .....                            | 26       |
| 5.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt .....                         | 26       |
| 5.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....                                   | 26       |
| 5.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen<br>des Klimawandels.....      | 26       |
| 5.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken .....                                                                    | 27       |
| 5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger<br>Umweltauswirkungen .....  | 27       |
| 5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....                                                                     | 27       |
| 5.7 Zusätzliche Angaben.....                                                                                    | 28       |
| 5.7.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische<br>Verfahren .....            | 28       |

|       |                                                                                             |           |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.7.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen<br>(Monitoring) ..... | 28        |
| 5.8   | Allgemein verständliche Zusammenfassung.....                                                | 28        |
|       | <b>Quellenangaben und Literaturverzeichnis.....</b>                                         | <b>29</b> |

**Abbildungsverzeichnis**

|                                                  |   |
|--------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Übersicht der Potentialflächen..... | 5 |
| Abbildung 2: Potentialfläche Nr. 1 .....         | 6 |
| Abbildung 3: Potentialfläche Nr. 2 .....         | 6 |
| Abbildung 4: Potentialfläche Nr. 3 .....         | 7 |

## 1. Übergeordnete Planungen

Planungsziel der Gemeinde Friedrichskoog ist die Schaffung eines Wohngebietes.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Friedrichskoog dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Friedrichskoog keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Unterzentrum eingestufte Nachbarstadt Marne.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Friedrichskoog entsprechend im zentralörtlichen System im Nahbereich der Stadt Marne als zentralem Ort.

Wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

*Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der*

- *die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- *die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- *und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

*gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.*

Im Regionalplan wird im Detail der Hinweis *auf amtsfreie Gemeinde* [nicht mehr aktuell], *anerkannter Erholungsort*, *Ortsteil Friedrichskoog-Spitze* *anerkanntes Nordseeheilbad*, *Grundschule*, *Kindergarten*, *Hafen* [nicht mehr aktuell], *Seehundstation*, *WEG* gegeben. Die Fläche des Plangebietes ist darüber hinaus als *Ordnungsraum für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE FRIEDRICHSKOOG stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge dieser 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Friedrichskoog vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche - W -** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

## 2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche ca. 2,21 ha und befindet sich im südlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Friedrichskoog.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch den vorhandenen Hauptzielzug und hieran anschließende vorhandene Wohnbauflächen beidseitig der Straße „Am Sportplatz“,
- im Westen durch die „Ringstraße“ und die direkt anschließenden vorhandenen Wohnbaugrundstücke,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im Anschluss an den „Meisenweg“ sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch den freien Landschaftsraum in Gestalt direkt anschließender landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei einer Höhe von ca. 1,5 m NHN bis 2,0 m NHN auf.

## 3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Friedrichskoog eine Bevölkerungszahl von insgesamt 2.494 Einwohner auf. Die Gemeinde Friedrichskoog ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Marne-Nordsee mit Verwaltungssitz in Marne.

Grundsätzlich besteht innerhalb der Gemeinde eine starke Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken; die Gemeinde Friedrichskoog stellt aufgrund ihrer besonderen Lagegunst einen der bevorzugten Wohnstandorte innerhalb der Region dar.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Nach Rücksprache mit der Landesplanungsbehörde SH ergibt sich ein Wert von 1.919 Wohneinheiten im Bestand am 31.12.2020 minus der Wohneinheiten, die nicht als Dauerwohnungen (Ferien- und Zweitwohnungen) genutzt sind. Derzeit ist von 1.340 Ferienwohnungen auszugehen, somit ergibt sich folgender Entwicklungsrahmen:  $1.919 - 1.340 \cdot 0,1 = 57,9$ . Der landesplanerische Siedlungsrahmen für die Gemeinde Friedrichskoog für den Zeitraum 2022 – 2036 beträgt danach **58 Wohneinheiten**.

Die vorliegende Planung sieht den Schnitt von insgesamt 29 Wohnbaugrundstücken vor; bei einer maximal zulässigen Anzahl von 2 Wohneinheiten je Wohngebäude ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, so dass insgesamt ca. **32 WE** neu entstehen werden. Die Anzahl dieser neuen Wohneinheiten bewegt sich deutlich innerhalb des vorgegebenen Entwicklungsrahmens.

Im Zuge einer Innenentwicklungspotentialanalyse wurden im Jahre 2016 gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche untersucht. Seinerzeit wurden insgesamt 31 Potentialflächen (mit Eignung) für voraussichtlich 43 Wohneinheiten ermittelt. Hiervon wurden zwischenzeitlich 19 Potentialflächen in Nutzung genommen. Die verbleibenden Flächen sind -nach wie vor- überwiegend nicht verfügbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorhandenen Bedarfe durch Potentialflächen im Innenbereich nicht ansatzweise gedeckt werden können.

Die Gemeinde Friedrichskoog entschloss sich daher, zur Deckung der Bedarfe Flächen in angemessener Größe für eine wohnbauliche Nutzung planungsrechtlich aufzubereiten.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine wohnbauliche Entwicklung untersucht und diskutiert.



Abbildung 1: Übersicht der Potentialflächen

Die **Fläche Nr. 1** im Bereich „Koogstraße“/„Tjarksweg“ wurde ursprünglich aufgrund ihrer Nähe zur anzutreffenden gemeindlichen Infrastruktur im Bereich der „Koogstraße“ (L 144) priorisiert.



Abbildung 2: Potentialfläche Nr. 1

Auf der Grundlage eines durchgeführten Schall-Gutachtens wurde der Standort jedoch verworfen. Bedingt durch die Nähe vorhandener Windenergieanlagen (WEA) können die für ein WA-Gebiet geltenden maximal zulässigen Schallpegel in den Nachtstunden nicht annähernd eingehalten werden. Die für ein neues Wohngebiet angestrebte Wohnqualität kann somit nicht sichergestellt werden.

Die Gemeinde Friedrichskoog ist aber weiterhin an einer baulichen Entwicklung des Bereiches interessiert.

Weiterhin wurde die ebenfalls grundsätzlich geeignete **Fläche Nr. 2** im Bereich „Lindenweg“/„Erlenweg“ als Erweiterungsbereich des rechtsverbindlichen und umgesetzten Bebauungsplanes Nr. 17 diskutiert.



Abbildung 3: Potentialfläche Nr. 2

Diese Fläche kann derzeit nicht gesichert werden. Die hierfür erforderlichen Grundstücksflächen sind für einen wirtschaftlich darstellbaren Preis nicht verfügbar. Die Gemeinde bemüht sich aber auch weiterhin um den Erwerb des Areals.



Die nunmehr zu entwickelnde **Fläche Nr. 3** im Anschluss an die „Ringstraße“ ist als Arrondierung des gewachsenen Siedlungskörpers zu sehen.



Abbildung 4: Potentialfläche Nr. 3

Die bauliche Entwicklung Friedrichskoogs und das gemeindliche Straßen- und Wegesystem können hier zu einem städtebaulich befriedigenden Abschluss gebracht werden.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr als **Wohnbaufläche - W** - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich in der Verfügung der Gemeinde Friedrichskoog.

#### 4. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.



## 5. Umweltbericht

### 5.1 Allgemeines

#### 5.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „östlich der Bebauung Ringstraße, westlich der Hauptstraße (L 177), im Norden begrenzt durch den Hauptsiezelzug und im Süden durch die Bebauung des Meisenweges“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Friedrichskoog.

Durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB nunmehr in eine **Wohnbaufläche - W** – gewandelt werden.

Insgesamt umfasst die Flächennutzungsplanänderung einen ca. 2,21 ha großen Bereich.

### 5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

#### 5.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

##### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

*Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß der §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

*Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft*

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach den §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt wer-

den. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

#### *Besonderer Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

#### **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

#### **Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)**

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein

Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

### **Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie – 2007/60/EG**

Die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRMRL) der EU hat das Ziel, einen im Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen. Mit einem grenzübergreifend abgestimmten Hochwasserschutz in den Flussgebietseinheiten, inklusive der Küstengebiete, wird der Zweck verfolgt, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge und das Risikomanagement zu verbessern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Wasserhaushaltsgesetz geregelt, welches die europäischen Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) in nationales Recht umsetzt. Ergänzt werden die Vorgaben durch das Wasserrecht der Länder. Für Gebiete, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann, sind Hochwassergefahrenkarten- und Hochwasserrisikokarten erstellt worden. Basierend darauf wurden für die jeweiligen Flussgebietseinheiten Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet, die sich mit Aspekten der Vermeidung, des Schutzes und der Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen befassen.

### **Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz - NPG)**

Das „Schleswig-Holsteinische Wattenmeer“ umfasst eine Fläche von ca. 441.500 ha und besteht aus:

1. dem eigentlichen Wattenmeer mit den Wattflächen, Rinnen und anderen Unterwasserbereichen,
2. den Salzwiesen, Prielen, Strandwällen, Dünen und Sandbänken,
3. den Halligen Habel, Norderoog, Süderoog, Südfall, Helmsand und der Hamburger Hallig,
4. den vom Watt umgebenen Außensänden Japsand, Norderoogsand, Süderoogsand und Blauort sowie der Insel Trischen,
5. den sonstigen entstandenen und entstehenden kleinen Inseln sowie
6. der Nordsee bis zur westlichen Grenze des Nationalparks

Der Nationalpark ist in zwei Schutzzonen eingeteilt mit den jeweiligen Schutzbestimmungen gem. § 5 NPG sowie den zulässigen Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen gem. § 6 NPG.

### **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)**

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwer-

tung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

### 5.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierung in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

#### Regionalplan

Gemäß der Karte der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Gemeindegebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung als ländlicher Raum sowie als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. In Bezug auf die regionale Freiraumstruktur ist ein Großteil des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung eingestuft. Im Weiteren ist der Gemeinde Friedrichskoog keine zentralörtliche Funktion zugeordnet und verfügt laut der regionalen Infrastruktur über einen regional oder überregional bedeutsamen Hafen [nicht mehr aktuell].

Die Gemeinde Friedrichskoog grenzt zudem an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an.

#### Landschaftsrahmenplan

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des „Küstenstreifens an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- u. Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutz“. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe zum Wattenmeer, das als Nationalpark, als europäisches Vogelschutzgebiet, als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) sowie als UNESCO-Biosphärenreservat ausgewiesen ist.

**Landschaftsplan**

Laut Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Friedrichskoog (1999) ist das Plangebiet als Grünland dargestellt. In der Entwicklungskarte ist das Plangebiet als Baufläche für Wohngebiete ausgewiesen.

**Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedrichskoog mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs aktuell als **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche – W** – dargestellt.

**Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)**

Im Umgebungsbereich des Flächennutzungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Friedrichskoog befindet sich der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Nationalparke sind nach § 24 Abs. 1 BNatSchG als einheitliches Gebiet zu schützen. Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer ist zugleich Weltnaturerbe und Biosphärenreservat der UNESCO sowie als anerkanntes EU-Vogelschutzgebiet (0916-491) und FFH-Gebiet (0916-391).

**5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes**

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 29. Juli 2021 eine Begehung des Änderungsbereichs und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitats und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatsansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Relevante Daten zur Bestandsaufnahme und Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR ableiten.

**5.3.1 Schutzgut Mensch**

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Derzeit wird das Plangebiet als Grünlandfläche landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im weiteren Umfeld schließen sowohl im Norden als auch im Westen umfangreiche Wohnbebauung sowie Freizeitnutzungen (Indoorspielpark) an. Nordöstlich zum Plangebiet gelegen, befindet sich ein vermutlich ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Betrieb. Der Geltungsbereich selbst erfüllt aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aktuell keine Wohn- oder Erholungs- und Freizeitfunktion.

**Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastungen umfassen durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünlandfläche vor allem akustische und olfaktorische Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden.

**5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche**

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Böden stellen die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und den Menschen dar. Durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen sind Böden Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Dithmarscher Marsch“ und ist eine historische Kulturlandschaft im Nordseeküstenbereich. Große Flächen sind erst durch umfangreiche Neulandgewinnungen und Eindeichungen ab dem Mittelalter entstanden. Der Naturraum ist charakterisiert durch das zur Entwässerung angelegte dichte Grabennetz, welches zur großräumigen landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes führte. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1981) im Maßstab 1:25.000, Blatt Nr. 1919 Dieksand, bildet den Bodentyp im Plangebiet ab.

Das Plangebiet ist vom Bodentyp Kalkmarsch geprägt. Diese kalkhaltigen, tidebeeinflussten Grundwasserböden entstanden aus marinen Ablagerungen. Sie zeichnen sich durch ihren kalkhaltigen Ober- und Unterboden sowie ihre damit verbundene hohe Gefügestabilität aus und treten in von Gezeiten geprägten Küstenbereichen der Meere sowie im Bereich von Flussmündungen auf. Sie sind durch die Eindeichungen erst in den letzten Jahrhunderten partiell vom Einfluss des Meeres gelöst. Das Meer übt seinen Einfluss vor allem noch über die gezeitenabhängigen Grundwasserstände aus. Kalkmarschen gehören zu den produktivsten Ackerstandorten.



Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering bis mittel eingeschätzt (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2021).

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbe-  
reich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist  
dadurch stark eingeschränkt. Dem Schutzgut Boden und Fläche ist aus naturschutzfachlicher  
Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

### **5.3.3 Schutzgut Wasser**

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und  
Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als  
Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwas-  
serversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende  
Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Ab-  
fluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flä-  
chen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des  
Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

#### Grundwasser

Aufgrund der Grundwasserversalzungen der oberflächennahen Wasserleiter haben die Mar-  
schen im Allgemeinen keine Bedeutung für die Wasserversorgung bzw. für die Trinkwasser-  
entnahme. Folglich befinden sich im Plangebiet keine festgesetzten oder geplanten Trink-  
wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Der Grundwasserkörper im obo-  
ren Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „NOK - Marschen (Ei05)“. Es gibt keinen  
Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes. In Be-  
zug auf sonstige anthropogene Einwirkungen wird der Grundwasserkörper ebenfalls als nicht  
gefährdet eingestuft (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2021).

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der  
Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem  
Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunst-  
et) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B.  
zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da  
dieser Teil des Niederschlages unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System heraus-  
geführt wird.

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf  
Basis des Renger & Wessolek-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plan-  
gebiet zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-  
Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin  
zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Plangebiet von einer geringen bis mittleren Grundwasser-  
neubildungsrate auszugehen, welche ein geringes bis mittleres Risiko durch den Eintrag von

Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft) in den Grundwasserkörper für die Grundwasserverschmutzung zur Folge hat.

#### Oberflächenwasser

Entlang der nördlichen Grenze außerhalb des Plangebietes befindet sich der wasserführende Hauptsiezug, dieser ist etwa 5 Meter breit und war zum Zeitpunkt der Begehung größtenteils dicht bewachsen. Entlang der südlichen Grenze innerhalb des Plangebietes befindet sich ein ebenfalls dicht bewachsener Graben. Der straßenbegleitende, etwa 1,5 Meter breite Versickerungsgraben, an der Ringstraße im Westen des Plangebietes war nicht wasserführend und mit einer niederwüchsigen Vegetation bewachsen.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Aufgrund der geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate besteht ein geringes bis mittleres Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft). Das Grundwasser ist hinsichtlich des chemischen Zustandes bereits vorbelastet.

### **5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer Biotopie gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Eine Begehung der Fläche erfolgte am 29.07.2021. Die landwirtschaftliche Fläche zeigt sich ausnahmslos in intensiver Grünlandnutzung als artenarmes Grünland (GY). Der derzeitige Bewuchs weist dominierend typische Wirtschaftsgräser wie das Deutsche und Welsche Weidelgras auf. Es treten außerdem verbreitet Wegerich-Arten, Löwenzahn sowie Weiß- und Rotklee auf.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Bauten oder Gehölze.

Zum Zeitpunkt der Begehung war der wasserführende Hauptsiezug außerhalb des Plangebietes im Norden trotz der hohen Fließgeschwindigkeit großflächig mit Schilfrohrgräsern bewachsen. Im Osten befindet sich anschließend an das Plangebiet eine Ackerfläche. Die Vegetation entlang des Grabens im Süden innerhalb des Plangebietes ist dominiert von Zottigen Weidenröschen. Der im Plangebiet liegende, straßenbegleitende Graben im Westen stellt sich als Versickerungsgraben dar, dementsprechend ist eine typische flache Vegetation aufgewachsen.

Insgesamt erfüllt das gesamte Plangebiet durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung für Tiere eher eine allgemeine Lebensraumfunktion. Durch die vorhandenen

Bäume auf den Nachbargrundstücken im süd-westlichen Umgebungsbereich besteht eine potentielle Eignung für Gehölzbrüter.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der fehlenden Habitate und linearen Strukturen nicht zu erwarten.

Die vorzufindenden Gewässerstrukturen nördlich und südlich des Plangeltungsbereiches sowie der Versickerungsgraben im Westen stellen einen potentiellen Lebensraum für Amphibien dar. Grundsätzlich sind Gewässerstrukturen wertvolle Landschaftselemente und Lebensraumstrukturen mit vielfältigen ökologischen Funktionen, sofern diese naturnah ausgestaltet sind. Im und am Plangebiet ist dies nicht der Fall. Die Gewässerstrukturen sind von minderer ökologischer Qualität und dienen rein wasserwirtschaftlichen Zwecken. Durch die landwirtschaftlichen Einträge, typischen Wasserstandsschwankungen und Fließgeschwindigkeiten sind sie eher für weitverbreitete und vergleichsweise weniger anspruchsvolle Arten geeignet. Seltene und gefährdete Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, sind nicht zu erwarten.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna vor allem durch die Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft vorbelastet. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob durch die vorliegende 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

#### **• Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

#### **• Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

#### **• Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

**• Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Abschätzung des jeweiligen potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung.

Die Abschätzung des jeweiligen potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Davon wird die potentielle Betroffenheit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren der Planung abgeleitet und geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

**Vögel**

Im Änderungsbereich ist aufgrund der Lage in der Nähe von Verkehrsflächen sowie Siedlungsstrukturen und der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den damit einhergehenden Störfaktoren mit allgemein häufigen und vor allem störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten, welche hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel sind. Ein Vorkommen von empfindlichen Arten kann daher ausgeschlossen werden.

### *Brutvögel*

Das Vorkommen von **Gehölzbrütern** kann aufgrund der fehlenden Gehölze im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von **Bodenbrütern** (z.B. Rotkehlchen, Kiebitz, Uferschnepfe) ist aufgrund der Gesamtheit der vorherrschenden Störeinflüsse (Siedlungsnähe, Verkehrsflächen) und der intensiven Bewirtschaftung der Grünlandfläche nicht zu erwarten. Die regelmäßigen Überfahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen, etwa zur Düngung und Mahd sowie zum Zetten, Wenden und Abtransport lassen entsprechendes Potential für Bodenbrüter höchst unwahrscheinlich erscheinen. Das weitläufige Deichvorland bietet darüber hinaus ein weitaus attraktiveres Habitat.

Ein potentiell Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen. Es lässt sich allenfalls ein geringes Potential als Jagdhabitat erkennen.

Durch die geplante Änderung werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst.

### *Rastvögel*

Das Plangebiet befindet sich im „3 km küstenbegleitenden Steifen entlang der Nordsee“, welches als wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten dient. Bei der Wahl der Nahrungsgebiete zeigen sich Rastvögel oft flexibel und nutzen abwechselnd größere Landstiche und aufgrund der geringen Arealgröße des Plangebietes kann eine essenzielle Nutzung der Planfläche als Nahrungsgebiet ausgeschlossen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planfläche von Rastvögeln (insb. von Gänsen) eher gemieden wird. Ein Grund dafür ist, dass aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedürfnisses rastende Gänse üblicherweise einen Abstand teilweise von mehreren 100 m zu den umliegenden hohen Strukturen (Deiche im Norden und Süden) einhalten. Die Fläche bietet somit nicht ausreichend Freiraum für die Gänse. Ein weiterer Faktor ist die siedlungsnähe Lage und die damit verbundenen Störeinflüsse, die die Rastvögel in Richtung Osten auf die großräumigen Ackerflächen verlagern. Im räumlichen Zusammenhang stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, die deutlich weniger vorbelastet sind als der Planbereich und den Rastvögeln zur Verfügung stehen.

### Fledermäuse

Im Plangebiet selber sind keine Strukturen vorhanden, welche Quartierpotentiale für Fledermäusen aufweisen. Auch eine Relevanz als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat lässt sich aufgrund der fehlenden linearen Strukturen nicht erkennen. Das Plangebiet ist demzufolge für Fledermäuse als unerheblich einzustufen.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Eine weitere detaillierte Betrachtung entfällt.

### Amphibien

Grundsätzlich stellen Gewässerstrukturen wertvolle Landschaftselemente und Lebensraumstrukturen mit vielfältigen ökologischen Funktionen dar, sofern diese naturnah ausgestaltet sind.

Der im Norden an das Plangebiet angrenzende Hauptsiebzug sowie die Grabenstrukturen im Süden und Westen bieten durch ihre unnatürliche Ausgestaltung und den dichten Bewuchs nur wenig Potential. Ein Amphibienpotential ist aufgrund der landwirtschaftlichen Einträge und der hohen Fließgeschwindigkeit im Vorfluter nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Eine weitere detaillierte Betrachtung entfällt.

#### Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

### **5.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Klima und die Luft kleinräumig beeinflussen.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Friedrichskoog ist gemäßigt warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 881 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 93 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 51 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,4 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,9 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Friedrichskoog liegt bei 9,9 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2021).

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Für Friedrichskoog wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung der Gemeinde im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

### **5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Landschaftsbild des Plangebietes sowie des nahen Umgebungsbereiches ist landwirtschaftlich und wohnbaulich geprägt. Zudem ist aufgrund der Nähe zur Küste die Umgebung

im Norden und Süden durch Deiche abgegrenzt und bietet einen besonderen Erholungs- und Erlebniswert. Im Osten befinden sich die landwirtschaftlich geprägte Marschlandschaft und einige Windkraftträder. Im Westen grenzt vorhandene Siedlungsfläche und daran der Hafen mit einem großen Indoorspielplatz in Form eines Wales an.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich allgemein aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ableiten. Der Änderungsbereich weist keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufgrund der intensiv agrarischen Nutzung auf. Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist durch die vorhandenen angrenzenden Siedlungsstrukturen und durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Eine Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingeschätzt.

#### **5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Innerhalb der Gemeinde Friedrichskoog befinden sich einige Denkmäler in Form von baulichen Anlagen wie die Christuskirche, Hafenstraße 58 (30997) in zwei Kilometer Entfernung oder die Windmühle Vergißmeinnicht in der Koogstraße 90 (2912) in etwa sechs Kilometern Entfernung. Im Plangebiet sind weder Denkmäler noch Sachgüter vorhanden. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet. (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2021)

#### **5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

#### **5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden weiterhin Bestand haben.

### **5.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung**

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur

geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

#### 5.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

##### Schutzgut Mensch

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung der Nutzung als **Wohnbaufläche - W** - kann ein Teil des Bedarfes an Wohnraum gedeckt werden. Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

##### Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die **Fläche für die Landwirtschaft** vorbereitet, um in eine **Wohnbaufläche - W** - überführt zu werden. Durch diese Umwandlung kommt es zu siedlungstypischen Versiegelungen des Bodens, welche zwangsläufig ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge hat.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden.

Insgesamt führen die nutzungstypischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

##### Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

##### Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt das Plangebiet keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es zur Vorbereitung von Flächenversiegelungen und zu



einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der zu überplanenden Flächen ist keine besondere Habitatfunktion erkennbar. Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung

##### *Brutvögel*

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die potentiell zu erwartenden Arten sind bezüglich ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum flexibel und zumeist nicht nistplatztreu. Daher ist zu erwarten, dass sich diese Arten an die geplanten Änderungen gut anpassen können. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung einer Wohnbaufläche – W – zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf benachbarte Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

##### *Rastvögel*

Bei Rastvögeln handelt es sich immer um flugfähige Individuen. Eine durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöste Tötung kann somit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die angesprochenen Sicherheitsbedürfnisse der Tiere und der daraus folgenden Meidung der Fläche kann im Zusammenspiel mit der benannte Bauzeitenregelung ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die geringe Arealgröße und durch die erläuterte Meidung des Plangebietes kann eine essenzielle Nutzung als Nahrungsgebiet für Rastvögel ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden Rast- und Nahrungsgebiete meist großräumig und flexibel genutzt. Der Verlust eines einzelnen Teilhabitats durch die Überplanung der Fläche löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG aus.

##### *Fledermäuse*

Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erheblichen Störungen ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen Konflikte in Bezug auf Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt bezüglich des Verbotstatbestandes der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

#### *Sonstige Arten*

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

#### Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

In unmittelbarer Nähe befindet sich das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer mit sich überlagernden Schutzkategorien. Eine Prognose der Verträglichkeit des Vorhabens mit den angrenzenden NATURA 2000- Gebieten erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 36 (Kap. 7.3.9) der Gemeinde Friedrichskoog.

Durch die Umsetzung der Planung wird keine erhebliche Auswirkung auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen erwartet.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regionalklimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Friedrichskoog wird sich durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essentiell verändern.

Die bisherige landwirtschaftliche Grünlandfläche wird zukünftig von einer Wohnbaufläche geprägt sein. Durch die umfangreichen Siedlungsstrukturen im Umgebungsbereich wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche geringgehalten.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

#### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher, negativer, nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

## 5.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

### **Boden und Fläche**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes einer landwirtschaftlichen Grünlandfläche.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 4.4.1 verwiesen.

### **Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen auf eine zukünftige Veränderung vorbereitet. Infolge von Flächenversiegelungen führt dies zu einer Beseitigung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 4.4.1 verwiesen.

### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

## 5.4.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

### **Schutzgut Mensch**

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch den baubetrieblich verursachten Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

### **Schutzgut Wasser**

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eintragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

**Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung einer Wohnbaufläche durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

**Schutzgut Klima und Luft**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. des Klimas erwartet.

**5.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung**

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

**5.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Derzeit sind bei Ausweisung einer Wohnbaufläche keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

**5.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

**5.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen

haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

#### **5.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewendet beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

### **5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Gemeinde Friedrichskoog auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Friedrichskoog berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

### **5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund des großen Flächenbedarfes kommen in der Gemeinde Friedrichskoog zwei Standortalternativen in Frage. Bei der einen Fläche handelt es sich um den unbebauten Bereich von „Koogstraße“/ „Tjarksweg“. Auf der Grundlage eines durchgeführten Schall-Gutachtens wurde der Standort jedoch verworfen.

Bei der zweiten Standortalternative handelt es sich um den unbebauten Bereich von „Lindenweg“/ „Erlenweg“. Diese Fläche kann derzeit nicht gesichert werden.

Weitere Standorte die hinsichtlich der Standortbedingungen sowie hinsichtlich der raumordnerischen und städtebaulichen Belange als Alternative in Frage kommen, gibt es derzeit nicht.

## 5.7 Zusätzliche Angaben

### 5.7.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

### 5.7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)

Die Gemeinde Friedrichskoog ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

## 5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „östlich der Bebauung Ringstraße, westlich der Hauptstraße (L 177), im Norden begrenzt durch den Hauptsielzug und im Süden durch die Bebauung des Meisenweges“ möchte die Gemeinde eine **Wohnbaufläche - W** - realisieren.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Friedrichskoog, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

## Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

GEMEINDE FRIEDRICHSKOOG (1999): Landschaftsplan Friedrichskoog.

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1981): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Blatt Dieksand (1919). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden; 11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250 000. Geologischer Dienstag. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: Schriftenreihe: LANU SH – Natur; 11. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Flintbek

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Neuaufstellung 2020 Kiel

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

GEMEINSAMEN RUNDERLASS DES INNENMINISTERS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME ZUM VERHÄLTNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG ZUM BAURECHT VOM 9. DEZEMBER 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN(BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

#### Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIGHOLSTEIN (2021): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Friedrichskoog.

#### Internet

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: August 2021)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (Abruf: August 2021)

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des Renger & Wessolek – Verfahrens. ©LLUR. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdarge-bot.html>.

Friedrichskoog, den

**- Bürgermeister -**